

Institute of Science, Technology, and Policy (ISTP) Organisationsreglement

vom 23. November 2021

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Bst. a Verordnung des ETH-Rates über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne¹,

verordnet:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Begriff und Zusammensetzung

¹Das ISTP ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung, welche die Politikrelevanz der Forschung an der ETH Zürich stärkt und Studierende der ETH Zürich an der Schnittstelle von Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Politikanwendung ausbildet.

²Es umfasst namentlich ProfessorInnen der ETH Zürich, PostdoktorandInnen, DoktorandInnen und administrative Mitarbeitende.

Art. 2 Aufgaben

Das ISTP bietet an:

- a. ein Master-Programm (formell dem D-GESS zugeordnet);
- b. ein Doktoratsprogramm (Titelvergabe durch Stammdepartement des Doktoranden und/oder des Referenten);
- c. ein Weiterbildungsprogramm (formell dem D-GESS zugeordnet);
- d. eine Plattform für interdisziplinäre Forschungsprojekte.

¹ SR 414.110.37

Art. 3 Eingliederung

Das ISTP ist eine ausserdepartementale Organisationseinheit der ETH Zürich im Sinne von Artikel 61 Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003². Es ist dem Rektorat unterstellt.

2. ORGANISATION**Art. 4 Angehörige, assoziierte Angehörige und Gäste**

¹Dem ISTP gehören an:

- a. Ordentliche und ausserordentliche ProfessorInnen sowie AssistenzprofessorInnen der ETH Zürich als Mitglieder. Anträge für eine Mitgliedschaft bzw. deren Beendigung sind an den Direktor / die Direktorin des ISTP zu richten; bei noch nicht an der ETH Zürich tätigen ProfessorInnen kann die Mitgliedschaft im Rahmen der Berufungsvereinbarungen vom Präsidenten begründet werden. Die Mitgliedschaft erfordert ein substantielles Engagement in Lehre und Forschung des ISTP und beinhaltet den bevorzugten Zugang zur Teilfinanzierung von Pilot- und Flaggschiff-projekten sowie die Nutzung der Infrastruktur (Technologieplattformen und administrativer Support).
- b. PostdoktorandInnen; NachwuchswissenschaftlerInnen mit Doktorat.
- c. DoktorandInnen; NaturwissenschaftlerInnen und Ingenieure mit Politikfokus.
- d. Administrative Mitarbeitende.

²Dem ISTP können ProfessorInnen der ETH Zürich mit einem Engagement in der Lehre im Umfang eines Jahreskurses und/oder einem reduzierten Engagement in der Forschung als assoziierte Mitglieder angehören.

³Das ISTP kann Experten aus Wissenschaft (GastprofessorInnen) und Praxis (Executives in Residence, mit Status Akademischer Gast) einladen, die in der Regel für ein Jahr am ISTP in Lehre und/oder Forschung tätig sind. Ihre Stellung entspricht derjenigen von assoziierten Mitgliedern.

² RSETHZ 201.021

Art. 5 Direktor / Direktorin, Studiendirektor / Studiendirektorin und StellvertreterInnen

¹Der Direktor / die Direktorin und der Studiendirektor / die Studiendirektorin sowie deren StellvertreterInnen sind ProfessorInnen und Institutsmitglieder gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a.

Der Direktor / die Direktorin wird nach Anhören der Institutskonferenz für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt; eine Wiederernennung ist möglich. Der Direktor / die Direktorin erhält eine angemessene Funktionszulage.

²Der Direktor / die Direktorin hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. die Vertretung des ISTP nach aussen³;
- b. das Sicherstellen der Sichtbarkeit des ISTP innerhalb und ausserhalb der ETH Zürich;
- c. das Erstellen des Budgets zuhanden des Rektorats;
- d. das Verwalten der Finanzen des ISTP (Budgetverantwortlicher gemäss Artikel 13 Finanzreglement vom 28. September 2005⁵);
- e. das Berichterstellen zuhanden des Rektorats (Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht);
- f. allfällige weitere Aufgaben, die keinem anderen Organ zugeordnet sind.

³Der Studiendirektor / die Studiendirektorin wird vom D-GESS nach Anhören der Institutskonferenz für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Der Studiendirektor / die Studiendirektorin erhält eine angemessene Funktionszulage.

⁴Der Studiendirektor / die Studiendirektorin hat folgende Aufgaben:

- a. die Administration des Doktoratsprogramms sowie dessen Koordination mit den Departementen³
- b. die Administration des Master-Programms sowie dessen Koordination mit den Departementen⁴
- c. die Administration des Weiterbildungsprogramms des ISTP⁴

⁵Die administrativen Mitarbeitenden sind dem Direktor / der Direktorin des ISTP unterstellt, der/die die Pflichtenhefte erstellt. Der Direktor / die Direktorin ist dem Rektor / der Rektorin unterstellt. Der Studiendirektor / die Studiendirektorin ist dem D-GESS unterstellt.

³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27. Januar 2015

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27. Januar 2015

⁵ RSETHZ 245

Art. 6 Institutsleitung

¹Die Institutsleitung setzt sich zusammen aus dem Direktor / der Direktorin (Vorsitz), dessen StellvertreterIn, dem Studiendirektor / der Studiendirektorin, dessen /deren Stellvertretung und weiteren Institutsmitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a, wobei auf eine ausgewogene Vertretung von Natur-, Ingenieur- und SozialwissenschaftlerInnen zu achten ist⁶.

^{1bis} Der Studiendirektor / die Studiendirektorin oder dessen Stellvertreter muss ein Institutsmitglied gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a sein, das dem D-GESS angehört⁷.

²Die Institutsleitung unterstützt den Direktor / die Direktorin bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben.

³Sie stellt Antrag an den Rektor / die Rektorin.

- a. für die Aufnahme von Institutsmitgliedern nach Anhören der Institutskonferenz, vorbehalten bleibt die Regelung gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a bei Neuberufungen;
- b. zur Beendigung der Institutsmitgliedschaft auf Verlangen eines Professors / einer Professorin oder bei dessen /deren fehlendem Engagement.

⁴Aufgabendelegationen vom Direktor / der Direktorin an die übrigen Mitglieder der Institutsleitung sind möglich.

Art. 7 Institutskonferenz

¹Die Institutskonferenz setzt sich zusammen aus den Institutsmitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a, fünf VertreterInnen des Mittelbaus (DoktorandInnen und PostdoktorandInnen) und zwei VertreterInnen der Institutsadministration. Die Wahl der VertreterInnen erfolgt nach gruppeneigenen Verfahren, in der Regel für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

²Sie tritt mindestens ein-bis zweimal pro Studienhalbjahr zusammen. Der Direktor / die Direktorin beruft ein und führt den Vorsitz.

³Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. sie erarbeitet die Strategie und die Programme des ISTP;
- b. sie wird vor der Ernennung des Direktors / der Direktorin und des Studiendirektors / der Studiendirektorin sowie deren Stellvertretungen angehört;
- c. sie wird vor der Aufnahme von Institutsmitgliedern angehört;
- d. sie entscheidet über die Aufnahme assoziierter Institutsmitglieder (diese wirken in der Institutskonferenz mit beratender Stimme mit);
- e. sie stellt Antrag auf Einladung von GastprofessorInnen (diese wirken in der Institutskonferenz mit beratender Stimme mit)⁸;

⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27. Januar 2015

⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27. Januar 2015

⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27. Januar 2015

- f. sie kann entsprechend qualifizierte Lehrbeauftragte als Executives in Residence bezeichnen (diese wirken in der Institutskonferenz mit beratender Stimme mit);
- g. sie wählt die weiteren Mitglieder der Institutsleitung für die Amtsdauer des Direktors / der Direktorin⁹;
- h. sie wählt die Unterrichtskommission (exklusive Delegation der Studierenden), und den Zulassungsausschuss für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Es ist auf eine ausgewogene Vertretung von Natur-, Ingenieur- und Sozialwissenschaftlern zu achten.

Art. 8 Unterrichtskommission

¹Die Unterrichtskommission setzt sich aus je vier VertreterInnen des Lehrkörpers (Institutsmitglieder und assoziierte Institutsmitglieder), des Mittelbaus (DoktorandInnen und PostdoktorandInnen) und der Studierenden im Master-Programm zusammen. Der Studiendirektor / die Studiendirektorin und dessen / deren Stellvertretung gehören der Delegation des Lehrkörpers von Amtes wegen an. Der Studiendirektor / die Studiendirektorin führt den Vorsitz; der Studienadministrator / die Studienadministratorin wirkt mit beratender Stimme mit ¹⁰.

²Die Wahl der Delegation der Studierenden erfolgt nach gruppeneigenem Verfahren.

³Die Unterrichtskommission stellt zu Erlass/Änderung der studienbezogenen Reglemente, zum Curriculum und zur Erteilung von Lehraufträgen Antrag an die Departementskonferenz des D-GESS¹¹.

Art. 9 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss setzt sich zusammen aus einem Mitglied der Institutsleitung als Vorsitzendem und zwei weiteren Institutsmitgliedern gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a.

⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27. Januar 2015

¹⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27. Januar 2015

¹¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 27. Januar 2015

3. FINANZEN UND RAUM

Art. 10 Finanzierung

Das ISTP wird aus ETH-eigenen Mitteln (Grundfinanzierung via Rektorat, zusätzliche Finanzierung via VP Forschung sowie beteiligte ProfessorInnen), Drittmitteln und nach Möglichkeit über Donationen via ETH Zürich Foundation finanziert.

Art. 11 Raum

Die ETH Zürich stellt dem ISTP die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung.

4. QUALITÄTSSICHERUNG

Art. 12 Evaluation

Strategie und Leistung des ISTP werden periodisch nach den Regeln von Departements-evaluationen evaluiert.

5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Pilotphase

¹Laut Beschluss der Schulleitung in der Sitzung vom 27. November 2018, wird das Institut für Science, Technology and Policy für eine zweite Pilotphase von 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023 als des Rektors / der Rektorin unterstellte Lehr- und Forschungseinrichtung ausserhalb der Departemente gemäss Art. 61 Organisationsverordnung ETH Zürich weitergeführt.

²Die Leitung des ISTP wird beauftragt ein Modell zu entwickeln, wie die Aktivitäten des ISTP nach Ende der zweiten Pilotphase in bestehende Strukturen der ETH Zürich integriert werden könnten. (SLB 27 .11.18-08.01)

Art. 14 Inkrafttreten

¹Dieses Organisationsreglement tritt rückwirkend per 1. August 2021 in Kraft. Es ist vorerst bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Rückwirkend per 1. August 2021 wird das Organisationsreglement des ISTP vom 30. September 2014 aufgehoben.